



*Heilpädagogischen
Leistungen in
Tageseinrichtun-
gen für Kinder*

FuD Euregio gGmbH

Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben zum Träger	2
2. Angebote des Trägers:	2
3. Allgemeine Beschreibung des Leistungsangebotes	3
Leitbild	3
Gesetzliche Grundlagen und Leistungsvoraussetzung	4
4. Zielgruppe	5
5. Personalstruktur	6
6. Umsetzung der Leistungserbringung	7
Bild vom Kind	8
7. Qualitätssicherung	9
Prozessqualität:	9
Ergebnisqualität:	9
Strukturqualität:	10
8. Vernetzungen und Kooperationen	11
Rolle des Drittanbieters.....	11
9. Zielsetzung	12
10. Datenschutz	12
11. Anlagen	13
Anlage 1 Team- und Fallbesprechungsprotokoll	13
Anlage 2 Protokoll Qualitätszirkel	13
Anlage 3 Formular Beschwerdemanagement.....	13
Anlage 4 Gewaltschutzkonzept	13
Anlage 5 Dokumentationsvorlage	13
Anlage 6 Stellenbeschreibung	13

1. Allgemeine Angaben zum Träger

Kontakt Daten: FuD Euregio gGmbH
Im Mühlenhof 3-7
52531 Übach-Palenberg
Tel.: 02451-9102230 Fax: 02451-9102232
info@fud-euregio.de

Ansprechpartner:

Arnd Hansen (Geschäftsführer)	02451-9102230
Kevin van Brug (Koordinationsleiter Kreis HS+AC)	02451-9144343
Klaus Steinert (Koordinationsleiter Kreis DN)	02421-3948270

2. Angebote des Trägers:

- Ambulante Wohnformen (Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft nach dem WTG)
- Ambulante Dienste / FuD zur Unterstützung der Angehörigen, der Pflegekräfte und der Betroffenen selbst im häuslichen und ambulanten Bereich
- Freizeitangebote
- Schulbegleitung, Integrationshilfe und Assistenzdienste in der KiTa sowie in der Freizeit

Alle unsere Unterstützungsangebote basieren auf dem integrativen / inklusiven Zusammenleben von Menschen mit und ohne Einschränkungen. Diese Idee wollen wir auch in die Öffentlichkeit tragen, durch Thematisierung der Barrieren für ein integratives / inklusives Zusammenleben wie auch der Belange von Menschen mit Handicap, um auf diesem Wege Vorurteile abzubauen und ein Zusammenleben zu ermöglichen. Die Menschenrechte gelten für alle Menschen ob mit oder ohne Behinderung.

Die Gehälter sind angelehnt an das Tarifwerk des TVöD.

3. Allgemeine Beschreibung des Leistungsangebotes

Leitbild

Wir richten uns bei unserem Tun an Artikel 3, Abs.3 der UN-Menschenrechtskonventionen:

„Niemand darf wegen seiner Einschränkung/Handicaps benachteiligt werden“

Jeder Mensch ist uneingeschränkt als vollwertiges Mitglied unserer Gesellschaft anzusehen.

Wir wirken als Interessenvertreter und Förderer aller Menschen mit Handicap jedes Alters, jeder Form der Beeinträchtigung und jedem Grad der Behinderung und ihrer Angehörigen.

Die FuD Euregio gGmbH engagiert sich dafür, dass Menschen mit Einschränkungen ihre Persönlichkeit und Fähigkeiten entfalten und in größtmöglicher Gemeinsamkeit mit allen Menschen leben können. Der Umgang mit Menschen mit Handicap sollte geleitet sein vom Gedanken der Integration / Inklusion, bestimmt sein durch Respekt und Wertschätzung.

Unser Anliegen ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen, Selbstverwirklichung in gesellschaftlicher Integration und Teilhabe zu ermöglichen und die dafür gesetzgeberischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um einen Ausgleich von Behinderung und gesellschaftlich bedingten Nachteilen zu schaffen.

Diese Teilhabe ist für uns unteilbar.

Das impliziert, Assistenten und Betreuer zu Begleitern; unsere Einrichtung zum Dienstleister. Unterstützungen werden an den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten ausgerichtet mit dem Ziel der höchstmöglichen Selbstbestimmung für den Menschen mit Handicap. Dementsprechend auch unsere Angebote, dazu gehören Beratung, Begleitung, Unterstützung, Assistenz, Gesundheitsfürsorge und Pflege für Menschen mit Einschränkungen und ihre Angehörigen. Wir passen unsere Angebote den sich ständig ändernden Anforderungen an.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, die Integration / Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen zu unterstützen und bestehende Barrieren für eine Integration / Inklusion abzuschaffen.

Gesetzliche Grundlagen und Leistungsvoraussetzung

§ 99 SGB IX

Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX (*Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist*).

Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

§79 SGB IX Heilpädagogische Leistungen

Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulten Kindern erbracht, wenn hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet, der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder die Folgen der Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

§ 113 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den Menschen mit Behinderung die Teilnahme am

Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX

4. Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören Kinder, die durch eine Behinderung, Beeinträchtigung oder einen höheren Bedarf Unterstützung benötigen, um die Teilhabe in einer Einrichtung/ Gesellschaft zu gewährleisten. Darunter fallen auch Kinder mit einer Schwerst- und/oder -Schwerstmehrfachbehinderung die noch nicht eingeschult wurden. Zur Zielgruppe gehören Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung.

Zum Einzugsgebiet gehört der Kreis Heinsberg, Düren und die Städteregion Aachen.

§ 90 SGB IX Leistungsberechtigte

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

5. Personalstruktur

Die Koordinationsleiter der FuD Euregio gGmbH haben mindestens eine Ausbildung zum Erzieher mit einer Berufserfahrung von 4-5 Jahren.

Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.

Definition Nichtfachkraft: Der Personenkreis ohne pädagogische Ausbildung. Hierzu zählen unter anderem Quereinsteiger aus anderen Berufsgruppen. Nach 2-jähriger Berufserfahrung im Kinder- und Jugendbereich können Sie als Nichtfachkraft mit Erfahrung eingestuft werden.

Die Mitarbeiter müssen physisch und psychisch in der Lage sein, die Tätigkeit als Kitaassistenten auszuüben. Sie müssen sich rasch auf neue Situationen und Gegebenheiten einstellen können. Ebenfalls müssen die Mitarbeiter vor Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis alle 4 Jahre erneut vorlegen. Ebenfalls werden alle Mitarbeiter nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) geschult. Fachkraft und Nichtfachkraft werden gleichwertig betreut. Ein Einarbeitungskonzept ist noch nicht vorhanden, ist aber in Planung. Die Einarbeitung ist in der Form geplant, dass die Kita-Assistenz 2-3 Kennenlerntermine innerhalb des häuslichen Umfeldes wahrnimmt. Des Weiteren sollen die Kita-Assistenz vor Start ebenfalls 2-3 Tage in der Kita hospitieren, um die Abläufe innerhalb der Kita kennenzulernen. Anschließend soll eine weiterer Hospitationstag mit dem Kind innerhalb der Kita absolviert werden. In der Einarbeitungsphase werden regelmäßige Gespräche zwischen Koordinationsleiter und Kita-Assistenz sowie der Kita geführt. Einführungsschulungen werden über die online Plattform (Pflegecampus) durchgeführt. Weitere Schulungen werden als Pflichtschulungen (ADHS, Autismus, Grenzen geben halt, Nähe – und Distanz, Kindeswohlgefährdung und Datenschutz), vorgegeben. Fachliteratur für das jeweilige Krankheitsbild vor Dienstantritt zur Verfügung gestellt und besprochen.

Das Vertretungssystem ist insoweit geregelt, dass Mitarbeiter, die aufgrund Krankheit des zu betreuenden Kindes ein Ausfall haben, bei zu betreuenden Kindern eingesetzt werden können, wo der reguläre Kita-Assistent krankheitsbedingt ausgefallen ist. Die Ersatzkraft muss mindestens gleichwertig qualifiziert sein.

6. Umsetzung der Leistungserbringung

Beschreibung des pädagogischen Konzeptes

Alle Kinder haben ein Recht auf eine Förderung ihrer Entwicklung. Mit **pädagogischen Angeboten** wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem die *Kita-Assistenz* mit dem Team diesen unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht wird. Jedem Kind sollen Angebote gemacht werden, durch das es sich individuell weiterentwickeln kann.

Je nach **Bedürfnis** der Kinder, können die Angebote unterschiedlich aussehen. Die Unterstützung reicht von fein-/ grobmotorischen, visuellen Übungen, bis

hin zu Sprachentwicklungsübungen, die man mit Musik, Gesang und Bilderbuchbetrachtungen initiieren kann. Außerdem werden die Kinder mit Angeboten unterstützt, in denen sie sich in Geduld üben können und somit die Frustrationstoleranz erweitert wird. Ebenso Angebote, in der ein eigenständiges Handeln (Selbstständigkeit) gefordert und somit gefördert wird, die Kreativität aktiviert und ausgebaut und somit im Ganzen die Persönlichkeitsentwicklung vorangetrieben wird.

Inklusionspädagogischen Angebote fördert die Teilhabe des Kindes in der Gruppe und somit in der Gesellschaft. Inklusion zeichnet sich dadurch aus, dass Kinder mit Behinderung/ Beeinträchtigung oder höherem Bedarf **integriert** und ihnen trotz ihrer individuellen Bedürfnisse eine Teilhabe ermöglicht wird. In der Praxis bedeutet dies, dass gemischte Gruppen bestehen, in denen Kinder mit und ohne Beeinträchtigung gleichermaßen betreut werden und in Angebote einbezogen werden.

Diese reichen von Kreativen- bis hin zu Bewegungsangeboten oder auch gemeinsame Gesellschaftsspiele, wo eine gewisse Gruppe gebildet und somit Inklusion stattfinden kann. Dazu gehören ebenso andere Spielformen, wodurch eine Gruppendynamik entsteht. **Partizipation** wird bei diesen Angeboten großgeschrieben, da jedes Kind das gleiche Stimmrecht hat und die Angebote mit aufbauen und gestalten können.

Wir verstehen selbstverständlich auch Aufgabenübernahmen wie Essen anreichen, beim An- und Auskleiden behilflich sein oder weitere notwendige Aufgaben zu unserem Angebotsaufkommen.

Bild vom Kind

In unserer pädagogischen Arbeit steht das Kind im Mittelpunkt. Wir sehen jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit an, mit eigenen Bedürfnissen und mit einem individuellen Umfeld. Sie sind sensibel und einfühlsam und brauchen besonders Menschen, die ihnen täglich mit Empathie, Wertschätzung, Liebe und Anerkennung begegnen. Jedes Kind ist einzigartig.

Es bringt seine eigene Geschichte mit und hat bereits viele Fähigkeiten und Fertigkeiten. Kinder wollen sich spüren und alles anfassen. Sie erleben die Welt mit allen Sinnen. Kinder sind interaktiv und brauchen Kinder und Erwachsene zur Entwicklung und Festigung sozialer Kompetenzen. Hierbei kommt dem Kindergarten, als soziales Lernfeld, eine besondere Bedeutung zu.

Sie stellen eine Art „Gesellschaft im Kleinen“ dar, in dem jeder mit und von jedem im täglichen Umgang lernen kann. Das Kind braucht in der Kindertagesstätte eine gute emotionale Bindung zu seinen Kita-Assistent:innen, die es ihm ermöglicht, auf einer vertrauensvollen Basis sich und seine Umwelt zu entdecken. Kinder brauchen Freude an Selbstbildung, Neugier und Lebenslust. Sie brauchen Freiräume und eine lernfreudige Atmosphäre. Wir haben uns auf den Weg gemacht, eine ansprechende Lernumgebung für die Kinder zu gestalten.

Kinder sind Persönlichkeiten, die sich ganz individuell entwickeln. Sie beobachten, probieren sich aus und stellen hierbei auch Regeln und Grenzen in Frage. Mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten versuchen Kinder, die Welt, in der sie leben zu begreifen.

Wir als Erwachsene sind Beobachter, Unterstützer aber auch Vorbild, die sie auf ihrem Weg begleiten, ihre Bedürfnisse ernst nehmen, Freiräume bieten und Sicherheit geben.

Partizipation ist fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit setzt eine bestimmte Haltung/Einstellung den Kindern gegenüber voraus: Wir sehen Kinder als kompetente kleine Menschen, die in der Lage sind, ihren Alltag eigenständig zu gestalten und ihre Meinung zu äußern. Wir trauen Kindern etwas zu, nehmen sie ernst und begegnen ihnen mit Achtung, Respekt und Wertschätzung.

7. Qualitätssicherung

1. Zur Gewährleistung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ist zurzeit ein QM-Handbuch in Arbeit. Die Darstellung der Verantwortlichkeit und Organisation ist in einem Organigramm hinterlegt. Die Qualitätssicherung wird über Teambesprechungen (quartalsweise) sowie Qualitätszirkel, die quartalsweise mit den Koordinationsleitungen, Sozialarbeiter sowie Geschäftsführung abgehalten werden. Weiterhin werden Fallbesprechungen sowie bei Bedarf Evaluierungen der veränderten Bereiche durchgeführt.
2. Im Qualitätszirkel wird über Schwachstellen, Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten bei der täglichen Arbeit gesprochen, um Ursachen zu erkennen und Lösungen zu finden.
Am Qualitätszirkel nehmen die Koordinationsleiter, Sozialarbeiter und Geschäftsführer teil. Zu jedem Treffen gibt es ein Protokoll.

Prozessqualität:

3. Der Aufnahmeprozess erfolgt durch die Vorgaben des Kostenträgers (LVR). Hier wird der Bedarf durch ein Bedarfsermittlungsgespräch bestimmt. Vor Start der Leistungen, wird die die Kitassistenz Kontakt mit der Familie und dem Kind aufnehmen und ein Kennenlernnachmittag vereinbart. Ebenfalls findet vor Leistungsstart eine Hospitation in der jeweiligen Einrichtung statt.
4. Für das Beschwerdemanagement wurden spezielle Formulare für die Beschwerden sowie der Auswertungen erstellt. Die Formulare werden von den Betroffenen ausgefüllt und an die Geschäftsführung zugesandt. Nach Eingang der Beschwerde wird mit dem Koordinationsleiter und der Kitaassistenz über diese Beschwerde besprochen und eine Lösung erarbeitet.
5. Unser Gewaltschutzkonzept unterteilt die verschiedenen Arten der Gewalt. Ebenfalls sind dort Empfehlungen zum Umgang mit kritischen Situationen sowie Präventionsmaßnahmen angefügt. (Siehe Gewaltschutzkonzept in der Anlage).

Ergebnisqualität:

6. Durch regelmäßigen Austausch mit KiTa, Gruppenleiter:innen, Kitaassistent:innen und Angehörigen wird festgestellt, wie hoch die Zufriedenheit

der Nutzenden ist. Ebenfalls gibt es hierfür ein Formular. (Klienten:innen Zufriedenheit) (siehe Anlage)

Strukturqualität:

7. Die Organisation der Dienstzeiten, Urlaubs- und Vertretungsregelungen liegt im Aufgabenbereich der Koordinationsleitung. Die Dienstzeiten sind auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt. Die Dienstzeiten sind durch das Stundenkontingent des Kostenträger vorgegeben. Die Urlaubszeiten sind ebenfalls durch die Schließzeiten der KiTa vorgegeben.
8. Der interne fachliche Austausch findet in regelmäßig stattfindenden Teambesprechung oder auch in Fallbesprechungen statt. Weiterhin gibt es noch einen Qualitätszirkel (siehe 7.2) intern. Die Mitarbeiter haben ebenfalls die Möglichkeit der Einschaltung eines Supervisors (Phase 5 aus Aachen)
9. Um eine professionelle Zusammenarbeit zu gewährleisten, findet durch die Koordinationsleitung ein regelmäßiger Austausch zwischen Kindertageseinrichtung, Therapeuten und Angehörigen statt.
10. Zurzeit sind wir in Vorbereitung Kooperationsverträgen mit versch. Kindertageseinrichtungen zu schließen. Die Vorbereitungen werden hierzu in den einzelnen Arbeitskreisen erarbeitet.
11. Unser Fort- und Weiterbildungskonzept sieht vor, unsere Mitarbeiter in den verschiedenen Krankheitsbildern zu schulen (intern). Ebenfalls werden die Mitarbeiter in den Bereichen Kindeswohlgefährdung, Nähe und Distanz und weiteren relevanten Bereich durch ein externes Unternehmen geschult. Jährlich werden 2-3 Schulungen durchgeführt.
12. Die leistungserbringende Person arbeitet ergänzend zum Fachpersonal der Einrichtung. Sie übernimmt Teile der Aufgaben, welche die Entwicklung des Kindes fördert. Die Dienstaufsicht liegt bei dem Fachpersonal (Studium Soziale Arbeit FH) der Einrichtung und dies wird mit der zuständigen Koordinationskraft und der leistungserbringenden Person regelmäßig evaluiert.
13. Es gibt nur Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Kostenträgern

14. Auffälligkeiten (positiv wie negativ) sowie besondere Ereignisse werden stichpunktartig in dafür vorgesehene Dokumentationsvorlagen verschriftlich. Diese können für den jährlich Sachbericht genutzt werden.

8. Vernetzungen und Kooperationen

1. Die FuD Euregio gGmbH ist in fachlichen Gremien der Region (Arbeitskreis KiTa) eingebunden. Der Arbeitskreis trifft sich monatlich, um einen fachlichen Austausch zu führen.

Rolle des Drittanbieters

2. Die Aufgaben der leistungserbringenden Person sind in Abgrenzung zum Personal der KiTa schwer zu trennen, da Sie ergänzend zum Personal arbeitet und eine enge Vernetzung, inkl. regelmäßiger Reflektionsgespräche und neuer Aufgabenverteilungen fast täglich stattfinden. Es wird Hand in Hand gearbeitet und die leistungserbringende Person übernimmt übernehmbare Schwerpunkte oder Aufgaben, welche nur in Absprache mit dem Personal angepasst werden.

Beispiele der Aufgabenbereiche der Kita-Assistenz:
Sie gibt:

- Orientierungshilfen auf dem Kita-Gelände
- Unterstützung beim Regelverständnis
- Unterstützung beim aktiven Sprachgebrauch
- Umsetzung der von Fachkräften vorgegebenen Rahmenbedingungen (Durchsetzen bestimmter Regeln wie Ballspielen nur draußen)
- Einfache Pflegerische Tätigkeiten, wie den Toilettengang begleiten und Windeln wechseln, Anreichen von Essen, usw.

Die Hilfe der Kita-Assistenz orientiert sich am Bedarf des Kindes und fördert die Eigenverantwortung und Eigenkontrolle, wo immer es möglich ist.

Ziel ist, die pädagogischen Ziele der Einrichtung mit den Bedürfnissen des Kindes in Einklang zu bringen.

9. Zielsetzung

Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen Leistungen sowie der Beratung der Erziehungsberechtigten. Das Ziel ist die Erreichung der Teilhabe in der Kindertageseinrichtung.

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern.

Hierzu gehören u.a. (nach §1 SGB IX sowie dem Landesrahmenvertrag §131 SGB IX Anlage A. Punkt A2.3.3 vom 23.07.2019)

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch
- Partizipation Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen
- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensorischer Störungen,
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken.

Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

10. Datenschutz

1. Die durch den Leistungsanbieter betreuten Leistungsnehmer sind vor Beginn der Betreuung in geeigneter Weise darüber zu informieren,

dass ggf. für die Gewährung der Dienstleistungen notwendiger Mitteilungen im erfolgreichen Umfang an den Leistungsträger weitergeleitet werden.

2. Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und die sondergesetzlichen Bestimmungen des SGB zum Datenschutz zu beachten und zu gewährleisten sowie dazu insbesondere die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
3. Der Leistungsanbieter richtet sich an Kapitel 1-11 (Art. 1-99) der Datenschutzverordnung in Bezug auf Datenspeicherung.
4. Der Leistungsanbieter stellt dem Sozialhilfeträger auf Anfrage die von ihm zur Aufgabenerfüllung erhobenen Daten zur Verfügung, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (§§ 69 ff. SGB X/ § 35 SGB I). Die Befugnisse des Sozialhilfeträgers richten sich insoweit nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

11. Anlagen

Anlage 1	Team- und Fallbesprechungsprotokoll
Anlage 2	Protokoll Qualitätszirkel
Anlage 3	Formular Beschwerdemanagement
Anlage 4	Gewaltschutzkonzept
Anlage 5	Dokumentationsvorlage
Anlage 6	Stellenbeschreibung



Rechtsverbindliche Unterschrift